

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Referendum gegen die Aenderung vom 8. Oktober 1993 des Landwirtschaftsgesetzes

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 59, 64 und 66 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte sowie auf den Bericht der Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei über die Prüfung der Unterschriftenlisten für das Referendum gegen die Aenderung vom 8. Oktober 1993 des Landwirtschaftsgesetzes ²⁾,

verfügt:

1. Das Referendum gegen die Aenderung vom 8. Oktober 1993 des Landwirtschaftsgesetzes ist zustandegekommen, da es die nach Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 50'000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 55'207 eingereichten Unterschriften sind 53'349 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an die Schweizerische Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern VKMB, Sekretariat: Herr Herbert Karch, Leberngasse 19, Postfach 1761, 4601 Olten.

3. März 1994

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: Couchepin

1) SR 161.1

2) BBl 1993 III 798

**Referendum
gegen die Aenderung vom 8. Oktober 1993 des
Landwirtschaftsgesetzes**

Unterschriften nach Kantonen

Kantone	Unterschriften	
	gültige	ungültige
Zürich.....	10427	181
Bern.....	6657	114
Luzern.....	3010	7
Uri.....	21	0
Schwyz.....	632	115
Obwalden.....	255	1
Nidwalden.....	65	1
Glarus.....	339	4
Zug.....	641	7
Freiburg.....	657	22
Solothurn.....	2810	25
Basel-Stadt.....	4919	0
Basel-Landschaft.....	4115	363
Schaffhausen.....	943	1
Appenzell A.Rh.....	180	1
Appenzell I.Rh.....	9	0
St.Gallen.....	3429	83
Graubünden.....	84	1
Aargau.....	3804	321
Thurgau.....	922	1
Tessin.....	1174	480
Waadt.....	4031	46
Wallis.....	1541	50
Neuenburg.....	1302	7
Genf.....	462	8
Jura.....	920	19
Schweiz.....	53 349	1 858

Zusicherung von Bundesbeiträgen an forstliche Projekte

Verfügungen der Eidgenössischen Forstdirektion

- Gemeinde Diverse GR, Gefahrenkarten, Messstellen, Frühwarndienste
Jahresprogramm 1994, Projekt-Nr. 432-GR-0/1994

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement des Innern, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 46 Abs. 1 und 3 WaG; Art. 14 FWG). Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Worblentalstrasse 32, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 / 324 78 53 / 324 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

22. März 1994

Eidgenössische Forstdirektion

Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Stärkle-Moser AG, Druck und Verpackung, 9327 Tübach
Offsetdruckerei und Stanzerei/Kleberei
5 M, 2 F
30. Mai 1994 bis 31. Mai 1997 (Erneuerung)
- Chr. Gerber Söhne AG, Fleischprodukte,
3506 Grosshöchstetten
Vakuumabpackerei und Preisauszeichnung
bis 8 F
23. Mai 1994 bis 24. Mai 1997 (Erneuerung)
- Contelec AG, 2503 Biel
Wicklerei und Spulenfabrikation in Brügg b. Biel
bis 62 M oder F
21. Februar 1994 bis auf weiteres (Aenderung)
- Hasena AG, 4105 Biel-Benken
Bettenfabrikation
bis 30 M
18. April 1994 bis 19. April 1997 (Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- Laesser Klebstoffe AG, 5015 Erlinsbach
Hot-Melt- und Dispersions-Produktion in
Niedererlinsbach SO
14 M, 1 F
4. April 1994 bis 22. Februar 1997 (Aenderung)
- Roland Murten AG, 3280 Murten
Herstellung von Laugengebäck
2 M, 7 F
21. Februar 1994 bis 22. Februar 1997 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- VDO Technik AG, 9464 Rüthi
Fertigung
10 M, 50 F
9. Mai 1994 bis 10. Mai 1997 (Erneuerung)
- Martin Wyrsch AG, 8427 Freienstein
CNC-Dreherei, CNC-Fräseerei
10 M
20. Juni 1994 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Osterwalder AG, 3250 Lyss
Maschinenfabrik
16 M
14. Februar 1994 bis 18. Februar 1995 (Erneuerung)

- Edy Sieber AG, 9443 Widnau
Automatenstickerei (3 Automaten)
2 M, 4 F
21. März 1994 bis auf weiteres (Änderung)
- Säntis Milchpulver, 8583 Sulgen
Abfüllerei und Verpackerei
6 M, 20 F, 2 J
11. April 1994 bis 12. April 1997 (Erneuerung)

Nacharbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- Roland Murten AG, 3280 Murten
Herstellung von Laugengebäck
11 M
21. Februar 1994 bis 22. Februar 1997 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Forbo-Stamoid AG, 3415 Hasle-Rüegsau
Weberei und Beschichtung
bis 30 M
1. Mai 1994 bis 3. Mai 1997 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Coop Aargau, 5601 Lenzburg
Bäckerei und Konditorei in Schafisheim
1 F (Bäcker-Konditorin)
17. April 1994 bis 19. April 1997 (Erneuerung)
- Coop Aargau, 5601 Lenzburg
Bäckerei und Konditorei in Schafisheim
bis 25 M
17. April 1994 bis 19. April 1997 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Säntis Milchpulver, 8583 Sulgen
Abfüllerei und Verpackerei
8 M
11. April 1994 bis 12. April 1997 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Optiprint AG, 9038 Rehetobel
verschiedene Betriebsteile
8 M
10. April 1994 bis 8. April 1997 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Gema Metalldecken AG, 9015 St. Gallen
Metalldeckenfabrikation und Beschichtungsanlage
bis 7 M
4. April 1994 bis 5. April 1997 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- TMF Extraktionswerk AG, 9602 Bazenhaid
Verarbeitungsbetrieb
9 M
14. Februar 1994 bis auf weiteres (Änderung)

Sonntagsarbeit (Art. 19 ArG)

- Forbo-Stamoid AG, 3415 Hasle-Rüegsau
Weberei und Beschichtung
bis 30 M (nur an Feiertagen)
1. Mai 1994 bis 3. Mai 1997 (Erneuerung)
- Coop Aargau, 5601 Lenzburg
Bäckerei und Konditorei in Schafisheim
bis 25 M (an Feiertagen: bis 87 M oder bis 37 M und
bis 50 F)
17. April 1994 bis 19. April 1997 (Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Elma-Electronic AG, Wetzikon, 8620 Wetzikon
Schaltermontage
bis 3 M, bis 22 F
21. Februar 1994 bis 30. Juni 1994
- Agathon AG, Maschinenfabrik, 4500 Solothurn
Montageabteilung in Bellach SO
bis 6 M oder F
14. März 1994 bis 15. März 1997 (Erneuerung)
- AWM Apparate- + Kunststoffwerk AG, 5630 Muri/AG
Kunststoffspritzerei
1 M
13. März 1994 bis 15. März 1997 (Erneuerung)
- Apparate- und Werkzeugbau AG, 5630 Muri/AG
Bearbeitungsautomaten
1 M
13. März 1994 bis 15. März 1997 (Erneuerung)

- Josef Müller Gemüse AG, 6330 Cham
Salatrüstinie
10 M
6. Februar 1994 bis 8. Februar 1997 (Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Jost AG Heimberg, 3627 Heimberg
Rüsterei, Schlosserei und Mechanischen Abteilung
13 M, 1 F
28. Februar 1994 bis 31. März 1994 (Aenderung)
- Aktiengesellschaft Carl Weber, 8411 Winterthur
Vorbereitung, Vorbehandlung, Färberei, Appretur und Legerei
60 M, 20 F
3. Januar 1994 bis auf weiteres (Aenderung)
- G. Kappeler AG, 4800 Zofingen
Glasbearbeitung
bis 4 M, bis 10 F
24. Januar 1994 bis 28. Januar 1995
- Eisen- und Stahlgiesserei AG, 2500 Biel 8
Gussnachbehandlung
4 M
14. Februar 1994 bis 15. Februar 1997 (Erneuerung)
- Hartchrom AG, 9323 Steinach
verschiedene Betriebsteile
80 M
10. Januar 1994 bis auf weiteres (Aenderung)
- ABB Industrie AG, 5401 Baden
IF, Elektronik-Produktion in Untersiggenthal AG
38 M, 40 F
7. Februar 1994 bis auf weiteres (Aenderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Optiswiss Thaler AG, 4002 Basel
verschiedene Betriebsteile
bis 12 M, bis 4 F
28. Februar 1994 bis 4. März 1995
- B. Braun Medical AG, 6182 Escholzmatt
Montageautomaten
4 M, 12 F
1. April 1994 bis 1. April 1995
- Isopress AG, 8903 Birmensdorf
Presserei und Spritzerei
9 M, 10 F
1. Januar 1994 bis auf weiteres (Aenderung)

- Conzett und Walter AG, 8952 Schlieren
Produktion und Weiterverarbeitung
bis 40 M, bis 10 F
3. Januar 1994 bis auf weiteres (Aenderung)
- Säntis Milch AG, 9202 Gossau
UHT-Milch-Produktion + Joghurtabfüllerei
24 M
6. Dezember 1993 bis auf weiteres (Aenderung und
Erneuerung)

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- Mövenpick Produktions AG, 5413 Birmenstorf
Lachsräucherei
bis 4 M
14. März 1994 bis 18. März 1995
- Apparate- und Werkzeugbau AG, 5630 Muri/AG
Bearbeitungsautomaten
1 M
13. März 1994 bis 15. März 1997 (Erneuerung)
- B. Braun Medical AG, 6182 Escholzmatt
Montageautomaten
bis 6 M
1. April 1994 bis 1. April 1995
- Conzett und Walter AG, 8952 Schlieren
Produktion und Weiterverarbeitung
bis 15 M
3. Januar 1994 bis auf weiteres (Aenderung)
- Säntis Milch AG, 9202 Gossau
Pastmilch- und Joghurtherstellung, Spedition und
Hochregallager
15 M
6. Dezember 1993 bis auf weiteres (Aenderung und
Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- AWM Apparate- + Kunststoffwerk AG, 5630 Muri/AG
Kunststoffspritzerei
1 M
13. März 1994 bis 15. März 1997 (Erneuerung)
- Apparate- und Werkzeugbau AG, 5630 Muri/AG
Bearbeitungsautomaten
1 M
13. März 1994 bis 15. März 1997 (Erneuerung)

- Isopress AG, 8903 Birmensdorf
Erodieranlage im Werkzeugbau
1 M
1. Januar 1994 bis 7. Januar 1995
- Josef Müller Gemüse AG, 6330 Cham
Salatrüstlinie
bis 10 M
6. Februar 1994 bis 8. Februar 1997 (Erneuerung)

Ununterbrochener Betrieb

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 25 Abs. 1 ArG)

- Kraftwerke Hinterrhein AG, 7430 Thusis
Kraftwerkzentrale Sils (Domleschg)
10 M
1. Januar 1994 bis auf weiteres (Änderung)
- GEVAG, 7201 Untervaz-Station
Kehrichtverbrennung mit Wärmenutzung
8 M
1. Januar 1994 bis auf weiteres (Änderung)
- Sellotape AG, 9400 Rorschach
Beleimung
40 M
3. Januar 1994 bis 7. Januar 1995

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 55 ArG und Artikel 44 ff VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurteggasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

22. März 1994

Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz
und Arbeitsrecht

Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Die Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie SGCI, der Schweizerische Laborpersonal-Verband SLV und der Fachverband Laborberufe FLB haben, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.101), den Entwurf zu einem neuen Reglement über die höhere Fachprüfung für Laborantinnen und Laboranten eingereicht.

Die Neuregelung soll das Reglement vom 7. November 1980 über die höheren Fachprüfungen der Laboranten mit den beiden integralen Prüfungsprogrammen der Chemie- und der Biologielaboranten ablösen. Neu soll eine Vorprüfung einheitliche Voraussetzungen für den Zugang der Chemie- und Biologielaboranten zur Hauptprüfung mit Diplomarbeit sicherstellen. Der Titel für die Prüfungsabsolventen lautet branchenunabhängig diplomierter Laborant / diplomierte Laborantin.

Interessenten können diesen Entwurf bei der folgenden Amtsstelle beziehen: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Berufsbildung, Bundesgasse 8, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

22. März 1994

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Abteilung Berufsbildung

Storenmonteur/Storenmonteurin

A

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung

vom 17. Januar 1994

B

Lehrplan für den beruflichen Unterricht

vom 17. Januar 1994

Inkrafttreten

1. Juli 1994

Der Text dieses Reglements und Lehrplans wird nicht im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

22. März 1994

Bundeskanzlei

Zusicherung von Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten

Verfügungen des Eidgenössischen Meliorationsamtes

- Gemeinde Sarnen OW, Gebäuderationalisierung Margi I,
Projekt-Nr. OW1151
- Gemeinde Fideris GR, Gebäuderationalisierung Madinis,
Projekt-Nr. GR3959
- Gemeinde Bütschwil SG, Gebäuderationalisierung Weid,
Projekt-Nr. SG4775
- Gemeinde Mogelsberg SG, Gebäuderationalisierung Furthstrasse,
Projekt-Nr. SG4820
- Gemeinde Oberhelfenschwil, Gebäuderationalisierung Adelbach,
Projekt-Nr. SG4821
- Gemeinde Fischingen TG, Gebäuderationalisierung Esch,
Projekt-Nr. TG1456
- Gemeinde Wittenwil TG, Stallsanierung Heiterschen,
Projekt-Nr. TG1457
- Gemeinde Wäldi TG, Stallsanierung Kreuzstrasse,
Projekt-Nr. TG1461
- Gemeinde Egnach TG, Stallsanierung Ackermannshueb,
Projekt-Nr. TG1463
- Gemeinde Wildhaus SG, Gebäuderationalisierung Brand,
Projekt-Nr. SG4732
- Gemeinde Grabs SG, Wasserversorgung Litten-Eggenberg,
Projekt-Nr. SG4856
- Gemeinde Krauchthal BE, Gesamtmelioration, 6. Etappe
Projekt-Nr. 2742-6
- Gemeinde Wildhaus SG, Erschliessungen Alp Flies,
Projekt-Nr. SG4539-1

- Gemeinde Urnäsch AR, Hofzufahrt Pfand,
Projekt-Nr. AR1363
- Gemeinde Obstalden GL, Alpweg Meerenboden
Projekt-Nr. GL1000
- Gemeinde Bitsch VS, Beregnungsanlage Eiche-Halbheera-Aebnet,
Projekt-Nr. VS3800

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971 (SR 913.1), Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt bei der Rekurskommission EVD, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Eidgenössischen Meliorationsamt, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

22. März 1994

Eidgenössisches Meliorationsamt

Zuteilung von Nachtflugkontingenten an Unternehmen des Nichtlinienverkehrs mit grossen Flugzeugen, Sommer 1994

vom 3. März 1994

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

gestützt auf das Gesuch vom 20. Dezember 1993,
gestützt auf Artikel 95 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung vom 14. November 1973 über die Luftfahrt (SR 748.01),
gestützt auf die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland vom 22. November 1984 (AS 1984 1346),
unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens bei den Flughäfen und den betroffenen Schutzverbänden,

verfügt:

Die *Swissair* ist berechtigt, in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 1994 die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen durchzuführen:

Zürich

Keine Bewegungen für geplante An- und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit.

5 Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Genf

Keine Bewegungen für geplante Anflüge zwischen 22.01 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit.

2 Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (für Anflüge zwischen 22.01 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Die zugewiesenen Bewegungen dürfen ausschliesslich mit Luftfahrzeugen ausgeführt werden, die dem Kapitel 3 des Anhanges 16 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO Anhang 16 Kapitel 3) entsprechen.

Für den Anflug ist der Zeitpunkt massgebend, in dem das Flugzeug auf der Piste aufsetzt, für den Abflug der Zeitpunkt, in dem es von der Piste abhebt.

Über die durchgeführten Nachtflugbewegungen ist uns monatlich (bis zum 15. des folgenden Monats) Meldung zu erstatten. Die Benützung von Bewegungen des Reservekontingentes muss darin begründet werden.

Begründung

Die Swissair beantragt für Zürich fünf und für Genf drei Reservebewegungen zur Abdeckung von Verspätungen derjenigen Flüge, die zwar für die Zeit vor 22 Uhr geplant sind, jedoch aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in die Zeit nach 22 Uhr fallen können. Das BAZL hat diese Zahlen leicht gekürzt. Die Flüge werden mit der umweltfreundlichen Flotte der Swissair durchgeführt.

Die Flughafendirektion Zürich erhebt gegen die vom BAZL vorgeschlagene Anzahl von Bewegungen keine Einwände.

Weder die Flughafendirektion Genf noch die «Association des riverains de l'Aéroport de Genève» (ARAG) haben gegen die Zuteilung Einwände erhoben.

Die bewilligte Anzahl von Nachtflugbewegungen entspricht dem in Artikel 95 LFV statuierten Grundsatz, wonach bei der Bewilligung von Flugbewegungen zwischen 22 und 6 Uhr grösste Zurückhaltung zu üben sei.

Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 91 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 mit Haft oder mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

Rechtsmittelbelehrung

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit der persönlichen Eröffnung dieser Verfügung, andernfalls seit Publikation im Bundesblatt einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

3. März 1994

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: Auer

Zuteilung von Nachtflugkontingenten an Unternehmen des Nichtlinienverkehrs mit grossen Flugzeugen, Sommer 1994

vom 3. März 1994

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

gestützt auf das Gesuch vom 20. Dezember 1993,
gestützt auf Artikel 95 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung vom 14. November 1973 über die Luftfahrt (SR 748.01),
gestützt auf die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland vom 22. November 1984 (AS 1984 1346),
unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens bei den Flughäfen und den betroffenen Schutzverbänden,

verfügt:

Die *TEA Basel AG* ist berechtigt, in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 1994 die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen durchzuführen:

Zürich

Keine Bewegungen für geplante An- und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit.

75 Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Genf

Keine Bewegungen für geplante Anflüge zwischen 22.01 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit.

Keine Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (für Anflüge zwischen 22.01 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Die zugeteilten Bewegungen dürfen ausschliesslich mit Luftfahrzeugen ausgeführt werden, die dem Kapitel 3 des Anhanges 16 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO Anhang 16 Kapitel 3) entsprechen.

Für den Anflug ist der Zeitpunkt massgebend, in dem das Flugzeug auf der Piste aufsetzt, für den Abflug der Zeitpunkt, in dem es von der Piste abhebt.

Über die durchgeführten Nachtflugbewegungen ist uns monatlich (bis zum 15. des folgenden Monats) Meldung zu erstatten. Die Benützung von Bewegungen des Reservekontingentes muss darin begründet werden.

Begründung

Die TEA Basel beantragt für Zürich 75 Reservebewegungen zur Abdeckung von Verspätungen derjenigen Flüge, die zwar für die Zeit vor 22 Uhr geplant sind, jedoch aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in die Zeit nach 22 Uhr fallen können. Das Unternehmen begründet die gegenüber den Vorjahren höheren Zahlen mit seiner vermehrten Tätigkeit auf dem Chartergebiet. Das Gesuch bezieht sich in erster Linie auf Kettencharterflüge, die mehrheitlich mit dem sehr leisen B-737-300 durchgeführt werden.

Die Flughafendirektion Zürich spricht sich gegen die vom BAZL vorgeschlagene Anzahl von Bewegungen in Zürich aus. Sie macht geltend, der TEA Basel AG könnten keine Kontingente zugeteilt werden, da das Unternehmen in Zürich über keine von der deutschen Seite anerkannten «Home Base»-Rechte verfüge, wie dies in der Vereinbarung vom 22. November 1984 zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über An- und Abflüge zum/vom Flughafen Zürich vorgesehen sei. Sie verkennt dabei allerdings die Tatsache, dass es sich bei den zugeteilten Kontingenten ausschliesslich um Reservebewegungen handelt, die ausschliesslich für Flüge verwendet werden dürfen, die vor 22 Uhr geplant waren, die jedoch zufolge Verspätungen erst nach 22 Uhr durchgeführt werden können. In solchen Fällen soll die Bestimmung über die «Home Base»-Klausel jedoch nach dem klaren Willen der Vertragsparteien gerade keine Anwendung finden.

Eine in Selbstverantwortung verwaltete, genügende Anzahl an Reservebewegungen ist insofern erforderlich, als sie den schweizerischen Fluggesellschaften die Möglichkeit gibt, auf unvorhergesehene und nicht beeinflussbare Verspätungen zu reagieren. Eine zu knappe Planung kann vor allem bei der Abfertigung und der Flugvorbereitung zu Stresslagen führen, welche die Sicherheit ernsthaft beeinträchtigen. Die Koordinationspflicht für Charterflüge in Zürich und im Ausland stellt ein zusätzliches Erschwernis für die Flugplangestaltung dar. Angesichts der Verschlechterung der Verhältnisse im europäischen Luftraum generell und insbesondere in den Kontrollbezirken (UTA) von Belgrad und den ehemaligen Ostblockstaaten ist eine Zuteilung von Reservebewegungen im vorgesehenen Umfang gerechtfertigt.

Im Licht der obigen Erwägungen entspricht die bewilligte Anzahl von Nachtflugbewegungen dem in Artikel 95 LFV statuierten Grundsatz, wonach bei der Bewilligung von Flugbewegungen zwischen 22 und 6 Uhr grösste Zurückhaltung zu üben sei.

Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 91 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 mit Haft oder mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

Rechtsmittelbelehrung

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit

der persönlichen Eröffnung dieser Verfügung, andernfalls seit Publikation im Bundesblatt einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

3. März 1994

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: Auer

Zuteilung von Nachtflugkontingenten an Unternehmen des Nichtlinienverkehrs mit grossen Flugzeugen, Sommer 1994

vom 3. März 1994

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

gestützt auf das Gesuch vom 22. Dezember 1993,
gestützt auf Artikel 95 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung vom 14. November 1973 über die Luftfahrt (SR 748.01),
gestützt auf die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland vom 22. November 1984 (AS 1984 1346),
unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens bei den Flughäfen und den betroffenen Schutzverbänden,

verfügt:

Die *Crossair, AG für europäischen Regionalluftverkehr* ist berechtigt, in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 1994 die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen durchzuführen:

Zürich

Keine Bewegungen für geplante An- und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit.

27 Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Genf

Keine Bewegungen für geplante Anflüge zwischen 22.01 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit.

5 Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (für Anflüge zwischen 22.01 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Die zugewiesenen Bewegungen dürfen ausschliesslich mit Luftfahrzeugen ausgeführt werden, die dem Kapitel 3 des Anhanges 16 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO Anhang 16 Kapitel 3) entsprechen.

Für den Anflug ist der Zeitpunkt massgebend, in dem das Flugzeug auf der Piste aufsetzt, für den Abflug der Zeitpunkt, in dem es von der Piste abhebt.

Über die durchgeführten Nachtflugbewegungen ist uns monatlich (bis zum 15. des folgenden Monats) Meldung zu erstatten. Die Benützung von Bewegungen des Reservekontingentes muss darin begründet werden.

Begründung

Die Crossair beantragt für Zürich 45 und für Genf 5 Reservebewegungen zur Abdeckung von Verspätungen derjenigen Flüge, die zwar für die Zeit vor 22 Uhr geplant sind, jedoch aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in die Zeit nach 22 Uhr fallen können. Das Unternehmen begründet seinen Antrag mit seiner vermehrten Tätigkeit auf dem Chartergebiet. Das Gesuch bezieht sich in erster Linie auf Kettencharterflüge, die mehrheitlich mit den sehr leisen Flugzeugen BAe 146-200/300 (Jumbolino) durchgeführt werden.

Die Flughafendirektion Zürich erhebt gegen die vom BAZL vorgeschlagene Anzahl von Bewegungen keine Einwände.

Weder die Flughafendirektion Genf noch die «Association des riverains de l'Aéroport de Genève» (ARAG) haben gegen die Zuteilung Einwände erhoben.

Die bewilligte Anzahl von Nachtflugbewegungen entspricht dem in Artikel 95 LFV statuierten Grundsatz, wonach bei der Bewilligung von Flugbewegungen zwischen 22 und 6 Uhr grösste Zurückhaltung zu üben sei.

Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 91 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 mit Haft oder mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

Rechtsmittelbelehrung

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit der persönlichen Eröffnung dieser Verfügung, andernfalls seit Publikation im Bundesblatt einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

3. März 1994

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: Auer

Zuteilung von Nachtflugkontingenten an Unternehmen des Nichtlinienverkehrs mit grossen Flugzeugen, Sommer 1994

vom 3. März 1994

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

gestützt auf das Gesuch vom 6. Januar/15. Februar 1994,
gestützt auf Artikel 95 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung vom 14. November 1973 über die Luftfahrt (SR 748.01),
gestützt auf die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland vom 22. November 1984 (AS 1984 1346),
unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens bei den Flughäfen und den betroffenen Schutzverbänden,

verfügt:

Die *Balair/CTA* ist berechtigt, in der Zeit vom *1. April bis 31. Oktober 1994* die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen durchzuführen:

Zürich

76 Bewegungen für geplante An- und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit.

53 Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Genf

16 Bewegungen für geplante Anflüge zwischen 22.01 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit.

15 Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (für Anflüge zwischen 22.01 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Die zugewiesenen Bewegungen dürfen ausschliesslich mit Luftfahrzeugen ausgeführt werden, die dem Kapitel 3 des Anhanges 16 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO Anhang 16 Kapitel 3) entsprechen.

Für den Anflug ist der Zeitpunkt massgebend, in dem das Flugzeug auf der Piste aufsetzt, für den Abflug der Zeitpunkt, in dem es von der Piste abhebt.

Über die durchgeführten Nachtflugbewegungen ist uns monatlich (bis zum 15. des folgenden Monats) Meldung zu erstatten. Die Benützung von Bewegungen des Reservkontingentes muss darin begründet werden.

Begründung

Die Balair/CTA beantragt für Zürich 76 und für Genf 16 Bewegungen für geplante An- und Abflüge sowie für Zürich 143 und für Genf 40 Reservebewegungen zur Abdeckung von Verspätungen derjenigen Flüge, die zwar für die Zeit vor 22 Uhr geplant sind, jedoch aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in die Zeit nach 22 Uhr fallen können.

Die Flughafendirektion Zürich hat gegen die vom BAZL vorgeschlagene Anzahl von Bewegungen keine Einwände erhoben.

Die Flughafendirektion Genf hat keine Einwände erhoben, dagegen ist die «Association des riverains de l'Aéroport de Genève» (ARAG) in verschiedenen Punkten mit der vorgesehenen Zuteilung nicht einverstanden.

Das BAZL hat die geplanten Bewegungen eingehend geprüft. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich ausschliesslich um wenig Lärm verursachende Landungen mit Flugzeugen vom Typ MD81/82/87 handelt, alle Landungen in der Zeit vor 22.31 Uhr stattfinden und angesichts der zwingenden Rotationsplanung erscheint die genehmigte Anzahl von geplanten Bewegungen gerechtfertigt. Überdies gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Ablehnung der geplanten Bewegungen in einer Zeit, in der die schweizerischen Fluggesellschaften gegenüber der ausländischen Konkurrenz ohnehin wirtschaftlich im Nachteil sind, unzumutbar ist. Schliesslich ist in der Güterabwägung auch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Flugbewegungen des Nichtlinienverkehrs in Zürich bis 23 Uhr gesetzlich zulässig sind. Mehrere Entscheide der Beschwerdeinstanzen haben bestätigt, dass die Zahl der Bewegungen im übrigen nur eines der Kriterien ist, die bei der Zuteilung der Kontingente zu beachten sind.

Die ARAG macht geltend, die Bewilligung geplanter Bewegungen sei unzulässig und zudem seien die Reservebewegungen von 15 auf 10 zu vermindern. Die Zuteilung von Nachtflugkontingenten für geplante Flüge ist grundsätzlich zulässig. Dies wurde auch in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bestätigt. Allerdings ist sie mit grösster Zurückhaltung zu gewähren. Mit der Zuteilung von 16 Bewegungen während der gesamten Sommerflugplanperiode 1994 ist diese Prämisse allein schon in quantitativer Hinsicht erfüllt. Eine weitere Reduktion des gegenüber dem Antrag des Luftverkehrsunternehmens bereits erheblich gekürzten Reservekontingentes lässt sich bei den gegebenen Umständen nicht rechtfertigen. Eine in Selbstverantwortung verwaltete, genügende Anzahl an Reservebewegungen ist insofern erforderlich, als sie den schweizerischen Fluggesellschaften die Möglichkeit gibt, auf unvorhergesehene und nicht beeinflussbare Verspätungen zu reagieren. Eine zu knappe Planung kann vor allem bei der Abfertigung und der Flugvorbereitung zu Stresslagen führen, welche die Sicherheit ernsthaft beeinträchtigen.

Im Licht der obigen Erwägungen entspricht die bewilligte Anzahl von Nachtflugbewegungen dem in Artikel 95 LFV statuierten Grundsatz, wonach bei der Bewilligung von Flugbewegungen zwischen 22 und 6 Uhr grösste Zurückhaltung zu üben sei.

Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 91 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 mit Haft oder mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

Rechtsmittelbelehrung

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit der persönlichen Eröffnung dieser Verfügung, andernfalls seit Publikation im Bundesblatt einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

3. März 1994

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: Auer

Genehmigung der Flugpläne der Linienverkehrsunternehmen mit Flugbewegungen zur Nachtzeit auf den Flughäfen Zürich oder Genf-Cointrin ¹⁾

vom 15. März 1994

Gestützt auf den Artikel 30 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948²⁾ über die Luftfahrt sowie die Artikel 95 Absatz 1 und 107 Absatz 1 der Verordnung vom 14. November 1973³⁾ über die Luftfahrt hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt die Sommerflugpläne (27. März bis 29. Oktober 1994) genehmigt, welche Flugbewegungen zur Nachtzeit (22.01 bis 05.59 Uhr) auf den Flughäfen Zürich oder Genf-Cointrin enthalten.

Rechtsmittel

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁴⁾ zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren entzogen.

15. März 1994

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: Auer

¹⁾ Die Verzeichnisse der Linienflugbewegungen von 22.01 bis 05.59 Uhr sind beim Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern, oder bei den Direktionen der Flughäfen Zürich, 8058 Zürich, und Genf-Cointrin, 1215 Genf, erhältlich.

²⁾ SR 748.0

³⁾ SR 748.01

⁴⁾ SR 172.021

Baurechtliche Bewilligung

Stadt Kloten

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Flughafen-Immobilien-Gesellschaft (FIG), Postfach, 8058 Zürich Flughafen, vertreten durch Paillard, Leemann und Partner AG, Flühgasse 41, 8008 Zürich / Operations-Center 3. Etappe, Aufstockung auf bestehendem Gerätezentrum Nord, Gebäude Vers. Nr. 719 (V3), Grundstück Kat. Nr. 3139, 8302 Kloten (Flughafenareal) / baurechtliche Bewilligung.

1. Mit Beschluss vom 15. Februar 1994 hat der Stadtrat Kloten die baurechtliche Bewilligung für die 3. Etappe des Operations-Centers, Aufstockung auf dem bestehenden Gerätezentrum Nord auf dem Grundstück Kat. Nr. 3139 (Flughafenareal) erteilt.
2. Mit Verfügung vom 15. März 1994 erteilte das Bundesamt für Zivilluftfahrt die nach Artikel 36 Absatz 2 der Luftfahrtverordnung erforderliche bundesrechtliche Baubewilligung.
3. Die beiden Baubewilligungsbehörden haben das Verfahren koordiniert.
4. Die beiden Bewilligungen können zusammen mit der Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich bzw. des kantonalen Arbeitsinspektors (KIGA) vom 25. Januar 1994 und den Projektplänen vom 22. März bis am 22. April 1994 beim Bausekretariat der Stadt Kloten und beim Bundesamt für Zivilluftfahrt in Bern eingesehen werden.
5. Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) gegen die Verfügung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt zur Beschwerde berechtigt ist, kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, Beschwerde erheben. Die Beschwerde hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen.
6. Gegen die baurechtliche Bewilligung der Stadt Kloten kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Baurekurskommission IV des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlicher Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
7. Gegen die Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich bzw. des kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

22. März 1994

Baukommission der Stadt Kloten
Bundesamt für Zivilluftfahrt

Zusicherungen von Bundesbeiträgen an Gewässerkorrekturen

Verfügungen des Bundesamtes für Wasserwirtschaft

- Kanton Luzern, Gemeinden Dierikon und Root. Ronzuzflüsse: Götzentalbach, Bäumlübach, Morgenrothbach, Verfügung Nr. 193

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Wasserwirtschaft, Effingerstrasse 77, 3001 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 54 80) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

22. März 1994

Bundesamt für Wasserwirtschaft

Verfügung über die Verkehrsordnung auf dem Areal «Engelhalde» der Generaldirektion PTT, Engelhaldestrasse Nr. 26, 26a, 26b, 35, 37, 39, 3000 Bern 29

vom 3. März 1994

Die Generaldirektion PTT,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr¹⁾ (SVG)

und die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absatz 2 und 3 der Verordnung vom 5. September 1979²⁾ über die Strassensignalisation (SSV),

verfügt:

1. Das Parkieren auf dem Areal «Engelhalde» ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen und mit Bewilligung der PTT-Betriebe gestattet.
2. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert.
3. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³⁾

3. März 1994

Generaldirektion PTT
Der Präsident: Syz

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ SR 172.021

Verfügung über die Verkehrsordnung auf dem Areal des Postamtes Bern 15 Weltpostverein, Weltpoststrasse 6, 3000 Bern 15

vom 3. März 1994

Die Generaldirektion PTT,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr¹⁾ (SVG)

und die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absatz 2 und 3 der Verordnung vom 5. September 1979²⁾ über die Strassensignalisation (SSV),

verfügt:

1. Das Parkieren von Fahrzeugen auf den Kundenparkplätzen ist nur für die Erledigung von Postgeschäften und während einer Höchstdauer von 15 Minuten gestattet.
2. Das Anhalten auf der gelbmarkierten Zufahrtsfläche an der südöstlichen Seite des Gebäudes ist verboten.
3. Das Parkieren ausserhalb der markierten Parkfelder ist verboten.
4. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert.
5. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³⁾.

3. März 1994

Generaldirektion PTT
Der Präsident: Syz

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ SR 172.021

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1994
Date	
Data	
Seite	1394-1421
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 949

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.